

25-1 091

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57

Sind Aufwendungen für eine Auswanderung in fremder Währung entstanden, so können diese nur dann ersetzt werden, wenn sich bei einer Umrechnung der fremden Währung nach ihrem Kurse zur Reichsmark im Zeitpunkt der Aufwendung ein höherer Betrag als 500 RM ergibt.

BGH, Beschl. v. 1. Juli 1960 - IV Z B 164/60 - OLG Karlsruhe
IG Karlsruhe

IV ZB 164/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungsache

der Ehefrau Ruth F [REDACTED] geb. R [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED]
Avenue, D [REDACTED], St [REDACTED] O [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Karlsruhe, Baumeisterstraße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Entschädigungssenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 24. Februar 1960 kostenpflichtig,
jedoch frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurückgewiesen.
Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 550 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin, die wegen einer Verfolgung aus Gründen
ihrer Rasse ausgewandert ist, verlangt eine Entschädigung
für die ihr dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 20,- RM
und 129,50 Dollar. Die Entschädigungsorgane haben ihr eine

1

- 2 -

Entschädigung versagt, weil der ihr durch die Auswanderung entstandene Schaden bei der nach § 11 BEG gebotenen Umrechnung des Dollar in Reichsmark zu dem im Zeitpunkt der Aufwendung der Dollars geltenden Kurse keinen Betrag ergebe, der die in § 56 Abs. 1 Satz 4 BEG vorgeschriebene Mindesthöhe von 500 RM übersteige.

Die Beschwerde, die die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht erhebt, ist nicht begründet. Denn die für die Entscheidung des vorliegenden Sachverhalte in Frage kommenden Rechtsfragen sind bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs klargestellt und bedürfen keiner nochmaligen Entscheidung.

Dies trifft zunächst für die Frage zu, ob die im § 56 Abs. 1 BEG vorgeschriebene Mindestgrenze auch für die Kosten der Auswanderung gilt. Diese Frage ist bereits in der Entscheidung LM Nr. 5 zu § 57 BEG = RzW 1959, 170²⁰ eingehend geprüft und entschieden worden. Irgendwelche neuen Gesichtspunkte werden hierzu von der Beschwerde auch nicht vorgetragen.

Die Frage, wie hoch der einem Verfolgten entstandene Schaden mindestens sein muß, wenn der Verfolgte für seine Auswanderung Aufwendungen in einer fremden Währung hat machen müssen, ist zwar vom Bundesgerichtshof bisher nicht ausdrücklich entschieden worden. Die Beantwortung ergibt sich aber ohne weiteres aus seiner ständigen Rechtsprechung zum § 11 BEG bzw. aus klaren Bestimmungen des Gesetzes.



Bei derartigen Aufwendungen handelt es sich zweifellos um Geldansprüche. Für Geldansprüche bestimmt aber § 11 BEG, daß diese für die Zeit vor der Währungsreform in Reichsmark zu berechnen sind. Eine solche Berechnung kann aber bei Aufwendungen in einer ausländischen Währung ebenso wie bei entschädigungsfähigen Schäden, die in einer fremden Währung entstanden sind, nur zu dem Kurse vorgenommen werden, den die ausländische Währung im Zeitpunkt der Aufwendung oder des entstandenen Schadens zur Reichsmark hatte. Daß eine Berechnung in Reichsmark auch bei Vermögensschäden zu erfolgen hat, zu denen ja auch die notwendigen Auswanderungskosten gehören, ist zuletzt durch die Entscheidung des Senats in RzW 1960, 167²⁴ ausgesprochen worden. Die Bestimmung des § 57 Abs. 2 BEG über den Kurs einer fremden Währung bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf die Bemessung der Entschädigung für Auswanderungskosten, läßt aber die allgemeine Bestimmung des § 56 Abs. 1 Satz 4 BEG unberührt, daß für Schaden bis zum Betrage von insgesamt 500 RM keine Entschädigung zu leisten ist.

- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen v. Werner Dr.Loewenheim Dr.Graf